

An den
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 26.10.2026
703/562

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 – IDW Eingabe zum Regierungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die Befassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung “Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026“ am 02.11.2026 möchten wir die Gelegenheit nutzen, hierzu Stellung zu nehmen. Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt den Regierungsentwurf in der Fassung der BT-Drs. 21/8283, die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 447/26 (Beschluss)) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 28.09.2026.

Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage erfordert steuerliche Rahmenbedingungen, die Investitionen und Wachstum fördern, bürokratische Belastungen verringern und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nachhaltig stärken. Konkrete Pläne für eine umfassende Steuerstrukturreform sind aktuell jedoch nicht ersichtlich. Auch ist nicht zu erwarten, dass die bereits im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenunternehmen und eine Annäherung an eine rechtsformneutrale Besteuerung – die angekündigte wesentliche Verbesserung des Optionsmodells (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) – noch mit Wirkung zum 01.01.2027 umgesetzt werden.

Wir regen an, das Jahressteuergesetz 2026 daher zumindest dazu zu nutzen, einzelne Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, praxistaugliche Umstrukturierungen und Unternehmensnachfolgen zu erleichtern sowie konkrete Vereinfachungen umzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße auch für Personenunternehmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir insb. die Vorschläge des Bundesrates zur Fortentwicklung des § 15a EStG, zur gesetzlichen Absicherung der Buchwertfortführung bei der Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch, zu Buchwertübertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG sowie zur steuerlichen

Behandlung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängiger Bestandteile des Veräußerungspreises nach §§ 16 und 17 EStG. Ergänzend regen wir an, die Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG ausdrücklich auch für die Übertragung von Mitunternehmeranteilen unter Vorbehaltsnießbrauch klarzustellen. Diese Vorschläge betreffen konkrete Regelungsfragen und greifen Anliegen auf, die das IDW bereits teilweise in seiner gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) erfolgten *Eingabe zu Quick Fixes im Bereich der Besteuerung von Personengesellschaften vom 23.09.2025* (siehe Dateianhang) und in seiner *Eingabe zur Mitunternehmerfiktion beim Vorbehaltsnießbrauch an Anteilen an Mitunternehmerschaften vom 10.07.2026* aufgegriffen hat. Wir regen an, die Vorschläge noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Nachdrücklich unterstützen wir darüber hinaus die Forderung des Bundesrates, dass das BMF in Zusammenarbeit mit den Ländern zeitnah jeweils ein Maßnahmenpaket zu Strukturmaßnahmen im Unternehmenssteuerbereich sowie zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau erarbeitet und entsprechende Gesetzentwürfe vorlegt. Angesichts des erheblichen Reformbedarfs regen wir an, die angekündigte Prüfung kurzfristig abzuschließen und in konkrete, aufeinander abgestimmte gesetzgeberische Maßnahmen zu überführen, die Investitionen erleichtern, steuerliche Umstrukturierungshindernisse abbauen und die Belastungen für Unternehmen und Finanzverwaltung spürbar verringern. Umfassende Vorschläge wurden nicht zuletzt durch die Expertenkommission "Vereinfachte Unternehmensteuer" vorgelegt.

Detailanmerkungen zu ausgewählten Vorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung einzelnen Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt und für weitere Vorschläge eine Prüfung angekündigt. Wir gehen im Folgenden insb. auf Vorschläge ein, die dazu dienen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, praxistaugliche Umstrukturierungen und Unternehmensnachfolgen zu erleichtern und konkrete Vereinfachungen zu erreichen.

Zu § 15a EStG, Kapitaleinlagemodell (BR-Drs. 447/26 (Beschluss), Ziffer 1):

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates und regen an, das Kapitaleinlagemodell noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll für den Verlustausgleich künftig auf die tatsächlich geleistete Einlage und damit auf die wirtschaftliche Belastung des Kommanditisten abgestellt werden. Dies halten wir für sachgerecht. Zugleich würde die Anwendung des § 15a EStG grundlegend vereinfacht. Maßgebend soll künftig nicht mehr die Kapitalkontenentwicklung des jeweiligen Wirtschaftsjahres, sondern die wirtschaftsjahrübergreifend fortgeschriebene Kapitaleinlage sein. Vorgezogene Einlagen können damit Verlustausgleichsvolumen für künftige Wirtschaftsjahre schaffen. Nachträgliche Einlagen führen dagegen auch nach dem Bundesratsvorschlag nicht zur Umqualifizierung bereits festgestellter verrechenbarer Verluste, sondern schaffen nur für das Jahr ihrer Leistung und für Folgejahre zusätzliches Verlustausgleichsvolumen. Der Bundesratsvorschlag greift insoweit die bisherige BFH-Rechtsprechung auf und überführt sie in ein systematisch vereinfachtes Kapitaleinlagemodell.

Besondere Bedeutung hat die Neuregelung für Sanierungs- und Krisenfälle. Sanierungseinlagen werden typischerweise geleistet, wenn das Kapitalkonto bereits negativ ist. Nach geltendem Recht schaffen sie in dieser Situation kein Ausgleichsvolumen für künftige Verluste. Nach dem Vorschlag

des Bundesrates können Verluste, die nach der Einlage entstehen, ausgeglichen oder abgezogen werden. Eine solche Regelung würde für Gesellschafter einen weiteren Anreiz schaffen, das sich in einer Krise befindliche Unternehmen mit Liquidität in einer für die Sanierung besonders wichtigen Phase zu versorgen. Im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld mit anhaltendem Transformationsdruck, hohen Finanzierungskosten und einer zunehmenden Zahl wirtschaftlich belasteter Unternehmen ist diese Wirkung besonders wichtig: Die Neuregelung würde steuerliche Hemmnisse für notwendige Sanierungsbeiträge abbauen und die Fortführung grundsätzlich tragfähiger Unternehmen erleichtern.

Darüber hinaus regen wir an, einen festen Anwendungszeitpunkt vorzusehen und die erstmalige Anwendung nicht vom Abschluss der erforderlichen Programmierarbeiten abhängig zu machen. Gerade Unternehmen in Sanierungssituationen benötigen Planungssicherheit. Für bestehende Gesellschaften sollte zudem eine typisierende Übergangsregelung vorgesehen werden.

Ergänzend zum Bundesratsvorschlag regen wir an, das Kapitaleinlagemodell konsequent weiterzuentwickeln. Es sollte geprüft werden, ob nachträglich geleistete Einlagen verrechenbare Verluste in ausgleichs- oder abzugsfähige Verluste umqualifizieren können, soweit die Einlage diese Verluste wirtschaftlich deckt.

Dies wäre die konsequente Fortführung des dem Kapitaleinlagemodell zugrunde liegenden Gedankens. Denn die wirtschaftliche Belastung tritt bereits mit der Einlage ein. Der Vorschlag des Bundesrates ordnet die Einlage dagegen nur Verlusten des Einlagejahres sowie künftigen und damit ungewissen Verlusten zu.

Eine solche Weiterentwicklung ist kein Systembruch. Bei Veräußerung oder Aufgabe des Mitunternehmeranteils werden verrechenbare Verluste nach § 15a Abs. 2 Satz 2 EStG in der Fassung des Bundesratsvorschlags bis zur Höhe der noch nicht zum Verlustausgleich verwendeten positiven Kapitaleinlage ausgleichs- oder abzugsfähig. Es geht damit im Kern nur um den Zeitpunkt der Umqualifizierung.

Zugleich ließe sich das Verfahren weiter vereinfachen. Bei einem fortgeschriebenen Kapitalkonto einschließlich der Verluste könnte der positive Teil das Verlustausgleichsvolumen und der negative Teil regelmäßig den verrechenbaren Verlust abbilden. Damit wären nur noch zwei statt drei Feststellungen erforderlich. Für den Übergang könnten das nach geltendem Recht ermittelte Kapitalkonto i.S.d. § 15a EStG und der festgestellte verrechenbare Verlust zugrunde gelegt werden. Eine Rekonstruktion der Kapitaleinlage seit Gründung der Gesellschaft wäre nicht erforderlich.

Die Bundesregierung hat angekündigt, den Vorschlag des Bundesrates zu prüfen. Wir regen an, diese Prüfung noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren positiv abzuschließen und dabei auch die vorstehende Weiterentwicklung einzubeziehen.

Zu § 6 Abs. 3 EStG, Vorbehaltsnießbrauch (BR-Drs. 447/26 (Beschluss), Ziffer 5):

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, die Buchwertfortführung bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt eines Nießbrauchs gesetzlich abzusichern. Da § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG neben Betrieben und Teilbetrieben auch Mitunternehmeranteile erfasst, regen wir an, den Vorschlag ausdrücklich auf die

unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils unter Vorbehalt eines Nießbrauchs zu erstrecken und die erweiterte Regelung noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

Zweck der vorgeschlagenen Regelung ist es, bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs unter Vorbehalt eines Nießbrauchs die Aufdeckung stiller Reserven zu verhindern und die Buchwertfortführung zu sichern. Hierzu fingiert die Regelung, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 EStG auch in Fällen eines vorbehaltenen Nießbrauchs erfüllt sind. Sie schafft damit Rechtssicherheit für die vorweggenommene Unternehmensnachfolge und erfasst nach Maßgabe des Bundesratsvorschlags sowohl aktive als auch verpachtete Betriebe.

In dem Vorschlag des Bundesrates werden jedoch nur Betriebe und Teilbetriebe genannt, nicht dagegen der in § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG ebenfalls geregelte Mitunternehmeranteil. Wir regen daher an, ausdrücklich klarzustellen, dass auch die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils unter Vorbehalt eines Nießbrauchs von der Buchwertfortführung erfasst wird. Ungeachtet dessen bedarf es für den Vorbehaltsnießbrauch an Anteilen an Mitunternehmerschaften darüber hinaus dringend einer gesetzlichen Lösung für die laufende ertragsteuerliche Behandlung.

Ergänzend zum Vorbehaltsnießbrauch an Anteilen an Mitunternehmerschaften:

Ergänzend regen wir an, gesetzlich zu regeln, dass der Vorbehaltsnießbraucher eines Mitunternehmeranteils für die Dauer des Nießbrauchs als Mitunternehmer gilt, sofern auch der Erwerber des belasteten Anteils Mitunternehmer wird.

Derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob Erwerber und Vorbehaltsnießbraucher zugleich Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft sein können. Diese Rechtsunsicherheit belastet etablierte Nachfolgegestaltungen und erfordert dringend eine gesetzliche Klarstellung. Die vorgeschlagene Mitunternehmerfiktion würde im Ergebnis den Status quo der bisherigen Beratungs- und Verwaltungspraxis beibehalten, diesen jedoch gesetzlich und damit rechtssicher absichern. Sie schafft kein neues Feststellungssubjekt, sondern stellt die bestehende ertragsteuerliche Behandlung auf eine verlässliche gesetzliche Grundlage. Daher ist grundsätzlich von einer aufkommensneutralen Wirkung auszugehen. Dies ist gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte von besonderer Bedeutung: Die dringend benötigte Rechtssicherheit kann geschaffen werden, ohne zusätzliche strukturelle Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu begründen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir insoweit auf unsere [Eingabe zur Mitunternehmerfiktion beim Vorbehaltsnießbrauch an Anteilen an Mitunternehmerschaften vom 10.07.2026](#).

Zu § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG, Schwesterpersonengesellschaften (BR-Drs. 447/26 (Beschluss), Ziffer 12):

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich, Buchwertübertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften auch ohne Quotenidentität sowie gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten zu ermöglichen. Der Vorschlag sollte noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Wir regen an, eine Buchwertübertragung vorzusehen, wenn an beiden Mitunternehmerschaften dieselben Mitunternehmer beteiligt sind; identische Beteiligungsquoten sollten nicht vorausgesetzt werden. Eine Beschränkung auf quotenidentische Beteiligungen ist weder systematisch noch

gleichheitsrechtlich gerechtfertigt. Missbräuchlichen Verlagerungen stiller Reserven wirken bereits die Sperrfristen des § 6 Abs. 5 Satz 4 ff. EStG sowie ggf. Ergänzungsbilanzen entgegen. Auch Übertragungen gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten sollten erfasst werden. Die Vorschläge greifen damit die Systematik der weiteren Übertragungswege nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG auf und übertragen sie folgerichtig auf Übertragungen zwischen Schwesterpersonengesellschaften. Dies vermeidet unnötige Zwischenschritte bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen und sachlich nicht gerechtfertigte umsatz- oder schenkungsteuerliche Folgen.

Zu den Earn-out-Regelungen nach §§ 16 und 17 EStG (BR-Drs. 447/26 (Beschluss), Ziffer 13):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt hat. Vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräußerungspreises bei Veräußerungen nach §§ 16 und 17 EStG sollten unabhängig vom Zeitpunkt des Bedingungseintritts dem Veranlagungszeitraum der Veräußerung zugeordnet werden.

Nach der Rechtsprechung des BFH sind gewinn- oder umsatzabhängige Earn-out-Zahlungen, deren Entstehung dem Grunde und der Höhe nach ungewiss ist, erst im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Betriebseinnahmen zu versteuern. Der Bundesratsvorschlag sieht demgegenüber vor, vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängige Bestandteile des Veräußerungspreises unabhängig vom Zeitpunkt des Bedingungseintritts rückwirkend im Veranlagungszeitraum der Veräußerung zu berücksichtigen. Dadurch werden die Kaufpreisbestandteile ihrem wirtschaftlichen Gehalt entsprechend in die Prüfung des Freibetrags nach § 16 Abs. 4 bzw. § 17 Abs. 3 EStG und der Tarifbegünstigung nach § 34 EStG einbezogen. Zugleich werden mögliche Besteuerungslücken bei einem späteren Wegzug der veräußernden Person vermieden. Die vorgesehene Neuregelung erhöht damit die Planungs- und Rechtssicherheit.

Zu Ziffer 50 der Stellungnahme des Bundesrates, Maßnahmenpakete zu Strukturreformen sowie zu Vereinfachung und Bürokratieabbau:

Das IDW unterstützt die Forderung des Bundesrates ausdrücklich. Wir regen an, dass das BMF in Zusammenarbeit mit den Ländern kurzfristig jeweils ein abgestimmtes Maßnahmenpaket zu Strukturmaßnahmen im Unternehmenssteuerbereich sowie zur Vereinfachung und zum Bürokratieabbau erarbeitet und entsprechende Gesetzentwürfe zeitnah vorlegt.

Eine umfassende Steuerstrukturreform ist dringend erforderlich, um die verloren gegangene internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland wiederherzustellen und verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen, Wachstum und Transformation zu schaffen. Das Unternehmenssteuerrecht muss einfacher, rechtsformneutraler und international wettbewerbsfähig ausgestaltet werden. Konkrete Reformkonzepte liegen bereits vor – unter anderem die Vorschläge der Expertenkommission “Vereinfachte Unternehmensteuer”. Wir regen an, die angekündigte Prüfung kurzfristig abzuschließen und in ein aufeinander abgestimmtes Reformpaket zu überführen.

Ist eine umfassende Strukturreform kurzfristig nicht erreichbar, regen wir zumindest punktuelle Verbesserungen für Personenunternehmen an. Hierzu gehören insb. die im Koalitionsvertrag angelegte wesentliche Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und des Optionsmodells nach § 1a KStG. Für Kapitalgesellschaften sind steuerliche Entlastungen durch die schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes bereits beschlossen. Um

Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rechtsformen zu vermeiden, sollten mögliche Verbesserungen für Personenunternehmen kurzfristig umgesetzt werden. Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist die Einkommensteuer faktisch die Unternehmensteuer; die bestehenden Instrumente sind jedoch wegen erheblicher Hürden, systematischer Schwächen und hoher Komplexität bislang nur eingeschränkt praxistauglich. Wir regen daher an, die Thesaurierungsbegünstigung und das Optionsmodell wesentlich zu verbessern und besser miteinander zu verzahnen, um Investitionsspielräume, Eigenkapitalbildung und Wettbewerbsfähigkeit von Personenunternehmen zu erhöhen. Hinsichtlich konkreter Vorschläge verweisen wir auf unsere [Eingabe zur Verbesserung des Optionsmodells \(§ 1a KStG\) vom 31.07.2026](#).

Anmerkungen zum Regierungsentwurf

Schließlich weisen wir darauf hin, dass das IDW bereits mit [Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 \(JStG 2026\) vom 12.06.2026](#) zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 Stellung genommen hatte. Die dort vorgetragenen Anliegen halten wir aufrecht, soweit sie im Regierungsentwurf nicht oder nicht vollständig aufgegriffen wurden. Unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Insbesondere haben wir dort angeregt, Steuervereinfachung und Bürokratieabbau konsequent Vorrang vor neuen Dokumentations- und Nachweispflichten einzuräumen. Dies betrifft u.a. eine praxistaugliche Kaufpreisaufteilung bei Immobilien nach § 6f EStG-E, weitergehende Vereinfachungen im Quellensteuerbereich nach § 50c EStG-E, den Verzicht auf zusätzliche Verschärfungen im Reisekosten- und Lohnsteuerrecht, eine unbürokratische Stärkung der Forschungszulage, eine rechtssichere Reform der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, einen datenschutzgerechten KI-Einsatz der Finanzverwaltung, den Schutz der Steuerpflichtigen bei der digitalen Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie eine OECD-konforme Ausgestaltung der Safe-Harbour-Regelungen und technische Korrekturen im Mindeststeuergesetz.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
Technical Director Tax